

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon: 0351 564-80001  
Telefax: 0351 564-80080

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
KL-1053/87/227-2024/16240

Dresden, 11. April 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/16063**  
**Thema: Rückstellungen der LEAG GmbH für die bergbaubedingte  
Rekultivierung zum Stand 31.12.2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In ihrem Konzernlagebericht über das Geschäftsjahr 2022 gibt die LEAG GmbH an, zum 31.12.2022 insgesamt 2,644 Mrd. EUR für bergbaubedingte Rückstellungen hinterlegt zu haben, wobei die zu erwartenden Beträge aus den Entschädigungszahlungen bereits in der Summe berücksichtigt wurden (S. 64-66).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Ist der Staatsregierung die Summe der bergbaubedingten Rückstellungen der LEAG in Höhe von 2,6 Milliarden Euro bekannt?**

Der Sächsischen Staatsregierung ist die Summe bekannt.

**Frage 2: Werden nach Kenntnis der Staatsregierung aus diesem Betrag die Einzahlungen für die LEVES gespeist?**

Nach Kenntnis der Staatsregierung erfolgen die Zuführungen in das Zweckvermögen der LEVES nicht aus den Rückstellungen, sondern erfolgten bisher aus den laufenden Einnahmen der LEAG und sollen ab 2025 gemäß der Vorsorgevereinbarung (Sachsen-LEAG) und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Bund-LEAG) direkt durch den Bund erfolgen.



**Hausanschrift**  
**Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr**  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-  
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.  
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

**Frage 3: Welchen Anteil der Rückstellungen ist nach Kenntnis der Staatsregierung für die sächsischen Tagebaue vorgesehen und in welcher anteiligen absoluten Höhe verteilen sich die Rückstellungen auf die Tagebaue Nochten und Reichwalde?**

Der Anteil und die Verteilung der Rückstellungen auf die sächsischen Tagebaue sind der Sächsischen Staatsregierung nicht bekannt.

**Frage 4: Inwieweit stimmen sich der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg bei dem Thema Sicherung der Rekultivierungskosten ab und inwieweit werden Vorsorgevereinbarungen ggf. vor Unterzeichnung miteinander abgestimmt?**

Die Länder verhandeln die Vorsorgevereinbarungen unabhängig und selbständig voneinander. Obwohl die LEAG in beiden Bundesländern agiert, unterscheiden sich die Rahmenbedingungen, z. B. durch den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohlegewinnung, so dass eine einvernehmliche Abstimmung vor Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarungen nicht sinnvoll ist. Einzelne Sachfragen und Prinzipien werden jedoch besprochen – im Zusammenhang mit dem erstmaligen Abschluss in 2018 auch in größerem Umfang.

**Frage 5: Welche Kosten der Wiedernutzbarmachung werden aktuell für die sächsischen Tagebaue bis 2081 insgesamt prognostiziert?**

Die aktuellen nominellen Kosten der Wiedernutzbarmachung mit Stand Jahresabschluss 2022 sind der Sächsischen Staatsregierung bekannt und werden geprüft. Die Kosten mit Stand Jahresabschluss 2023 werden in Kürze vorgelegt und wiederum geprüft.

Von einer weiteren Beantwortung der Frage wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Bei der Beantwortung würden in unzulässiger Weise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 - 1 BvR 2087, 2111/03 - BVerfGE 115, 205, 230 f.).

Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (Beschluss vom 19. Januar 2009 - BVerwG 20 F 23.07 - juris <Rn. 11>).

Dies ist hier gegeben. Bei den gewünschten Angaben müssten Kostenfaktoren offenbart werden, die für Marktkonkurrenten u. U. Rückschlüsse auf kaufmännische Kalkulationen ermöglichen und so die Wettbewerbsposition des hier handelnden Unternehmens beeinträchtigen können, so dass ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Die Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an der Beantwortung ihrer Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ergibt, dass die Frage nach der Prognose der Kosten der Wiedernutzbarmachung für die sächsischen Tagebaue nicht zu beantworten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig